

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7

Ausgegeben Danzig, den 4. April

1921

9

**Gesetz**

über die Anwendung der Meißbegünstigung auf nicht meißbegünstigte Länder.

Der Volkstag und Senat der Freien Stadt Danzig haben das folgende Gesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

## § 1.

Soweit eine vertragsmäßige Zollbehandlung für den Wareneingang aus dem Ausland zugelassen ist, hat diese bis auf weiteres allgemein auf Waren jeder Herkunft Anwendung zu finden.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt mit rückwirkender Kraft vom 11. Oktober 1920 ab in Kraft.

## § 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird einstweilen die Oberzolldirektion der Freien Stadt Danzig beauftragt.

Danzig, den 24. März 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Volkmann.

10

**Berichtigung.**

Das in Nr. 6 des Gesetzblattes vom 23. März d. Js. veröffentlichte Gesetz betr. eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung datiert nicht vom 9. März, sondern vom 19. März 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.